OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-370024/7/KLi

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Säumnisbeschwerde vom 20. Oktober 2022 der G F betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht des Bürgermeisters der Stadt Linz über den Antrag vom 14. Juni 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 20. Oktober 2022, eingebracht beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) am 31. Oktober 2022, brachte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vor, sie habe am 14. Juni 2022 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt. Mit Schreiben vom 17. Juni 2022 sei der Bf aufgetragen worden, Nachweise über ihren rechtmäßigen Aufenthalt und Kontoauszüge vorzulegen. Die Bf sei diesem Auftrag mit Schreiben vom 6. September 2022 nachgekommen. Die belangte Behörde habe daraufhin das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit der Frage des Aufenthaltes der Bf befasst und dessen Entscheidung abgewartet.

Inzwischen sei die Entscheidungsfrist der belangten Behörde abgelaufen, ohne dass diese eine Entscheidung über den Antrag vom 14. Juni 2022 getroffen hätte.

Sie stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde stattgeben.

I.2. Die belangte Behörde legte die Säumnisbeschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. Dezember 2022, eingelangt am 30. Dezember 2022, zur Entscheidung vor.

Die belangte Behörde brachte dazu vor, dass das Verfahren betreffend den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe vom 14. Juni 2022 mit 8. Juli 2022 bis zur Klärung der Vorfrage hinsichtlich des rechtmäßigen Aufenthaltes der Bf gemäß § 38 AVG ausgesetzt worden sei. Im Rahmen dieses Verfahrens sei die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme überprüft worden. Mit 10. Oktober 2022 sei der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass dieses Verfahren eingestellt worden sei. Am 18. Oktober 2022 sei nach Vorlage des Lohnzettels für den aliquoten September 2022 die Aufforderung zur Vorlage von Bewerbungen auf Vollzeitstellen ergangen. Am 31. Oktober 2022 sei die gegenständliche Säumnisbeschwerde eingelangt.

Es werde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der belangten Behörde eine Frist von vier Wochen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG setzen, um den Bescheid zu erlassen.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der belangten Behörde einen Auftrag gemäß § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG zur Erlassung des Bescheides binnen vier Wochen.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Bf mangels Erfüllung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. Jänner 2023 eine Abschrift dieses Bescheides vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ableiten läßt.

I.7. Eine öffentliche, mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen, da das Verfahren (wegen Gegenstandslosigkeit) einzustellen ist.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem dargestellten Verfahrensgang (zu Punkt I.) und wird der Entscheidung zugrunde gelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/2020, regelt in § 25 Oö. SOHAG die Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren wie folgt:

„§ 25
Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf begründet ihre Säumnisbeschwerde mit dem Vorbringen, die belangte Behörde habe innerhalb der gesetzlichen Frist nicht über ihren Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe entschieden.

Dem hält die belangte Behörde entgegen, es sei ein Verfahren über den rechtmäßigen Aufenthalt der Bf beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als Vorfrage anhängig gewesen.

V.2. Zweck des Rechtsbehelfes der Säumnisbeschwerde ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache zu erlangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv" zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden" dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt vor, wenn diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (VwGH 14.09.2016, Ra 2016/18/0127).

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die belangte Behörde die notwendigen Verfahrenshandlungen durchwegs zeitnahe und kontinuierlich gesetzt hat. Die dargelegte Verzögerung ist – entgegen der Ansicht der Bf – im Ergebnis somit nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen (VwGH 14.09.2016, Ra 2016/18/0127), sondern auf die fehlende Mitwirkung der Bf.

V.3. Darüber hinaus hat die belangte Behörde inzwischen mit Bescheid vom 20. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, über den Antrag der Bf (zurückweisend) entschieden.

V.4. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Entscheidungspflicht Nachfolgendes aus:

„Abs. 1 sieht zunächst vor, dass die Frist zur Vornahme von Entscheidungen - abweichend von § 73 AVG - auf maximal drei Monate verkürzt wird.
Mit den Abs. 2 und 3 wird ein spezielles Prozedere vorgesehen, das sowohl Elemente aus § 73 AVG als auch Elemente des § 36 VwGG enthält. Ansonsten ist § 73 AVG heranzuziehen. Abs. 2 sieht im Interesse einer raschen Entscheidung - anders als § 73 Abs. 2 AVG - mit der Erhebung eine Säumnisbeschwerde nicht den unmittelbaren Übergang der Zuständigkeit an das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vor, sondern bestimmt, ähnlich wie § 36 Abs. 2 VwGG, dass der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze Frist zu setzen ist, innerhalb der entweder die Entscheidung getroffen oder die Begründung für die Nichtentscheidung abgegeben werden kann. Wird eine Entscheidung innerhalb dieser Frist erlassen, ist dem Interesse der antragstellenden Person Rechnung getragen worden - die Säumnisbeschwerde hat sich damit erledigt und das Verfahren ist ohne weiteres einzustellen.“

V.5. Im Ergebnis war daher das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Selbst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer